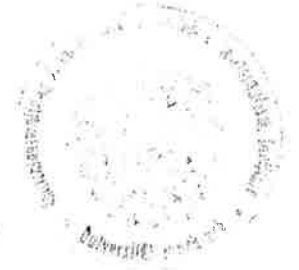


Nachdruck vom 4. 7. 1994



Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Normverbrauchsabgabengesetz und das Weinsteuergesetz 1992 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Einkommensteuergesetz 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. XXX, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Z 2 lit. c lautet der zweite Satz:

„Die Forderungen wurden aus Umsätzen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, aus innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen gemäß Artikel 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994 sowie aus Leistungen im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) erworben.“

b) In Z 11 lautet der Klammerausdruck „(§ 12 Abs. 1 und Artikel 12 des Umsatzsteuergesetzes 1994)“.

c) In Z 12 tritt an die Stelle der Wortfolge „wenn die Vorsteuer nach § 12 Abs. 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 berichtigt wird;“ die Wortfolge „wenn die Vorsteuer nach § 12 Abs. 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 berichtigt wird;“

2. Im § 20 Abs. 1 Z 3 lautet der letzte Satz:

„Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen gemäß Artikel 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) erbracht werden.“

3. Nach § 94 wird als § 94 a eingefügt:

„§ 94 a. (1) Der zum Abzug Verpflichtete (§ 95 Abs. 3) hat insoweit keine Kapitalertragsteuer abzuführen, als folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der zum Abzug Verpflichtete ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft), an deren Grund- oder Stammkapital eine unter Z 3 fallende Muttergesellschaft nachweislich in Form von Gesellschaftsanteilen unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt ist.
2. Bei den Kapitalerträgen handelt es sich um Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien oder Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
3. Die Muttergesellschaft ist eine ausländische Gesellschaft, die die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S 6), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
4. Die in Z 1 genannte Beteiligung muß während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens zwei Jahren bestehen.

(2) Abweichend von Abs. 1 hat der zum Abzug Verpflichtete die Kapitalertragsteuer in folgenden Fällen einzubehalten:

1. Im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung ist die Frist von zwei Jahren (Abs. 1 Z 4) noch nicht abgelaufen.
2. Es liegen Gründe vor, wegen derer der Bundesminister für Finanzen dies zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Mißbräuchen sowie in den Fällen verdeckter Ausschüttungen (§ 8 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch Verordnung anordnet.

In diesen Fällen ist eine der Richtlinie (Abs. 1 Z 3) entsprechende Entlastung von der Kapitalertragsteuer auf Antrag der Muttergesellschaft oder der Tochtergesellschaft durch ein Steuerrückerstattungsverfahren herbeizuführen.“

VORBLATT

Probleme:

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zieht im Bereich der von der Regierungsvorlage betroffenen Steuergesetze Anpassungserfordernisse nach sich.

Ziele:

Die betreffenden Steuergesetze sollen an die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union angepaßt werden.

Lösungen:

Das Einkommensteuergesetz, das Bewertungsgesetz sowie das Normverbrauchsabgabengesetz wird an bestimmte Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer (insbesondere an das Binnenmarktkonzept) angepaßt. Durch entsprechende Regelungen im Einkommensteuergesetz, im Körperschaftsteuergesetz und im Umgründungssteuergesetz werden die Mutter-Tochter-Richtlinie und die Fusionsrichtlinie innerstaatlich umgesetzt. Die Weinsteuer läuft aus.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Wegfall der Weinsteuer bewirkt einen Abgabenausfall von zirka 250 Millionen Schilling. Die Kosten der übrigen Maßnahmen sind nicht exakt quantifizierbar. Die Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie dürfte im Hinblick darauf, daß sich die Wirkungen in beträchtlichem Maße bereits aus mehreren Doppelbesteuerungsabkommen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergeben, budgetäre Auswirkungen von jedenfalls unter 500 Millionen Schilling nach sich ziehen. Hinsichtlich der Umsetzung der Fusionsrichtlinie kann davon ausgegangen werden, daß steuerbelastende Umgründungsvorgänge bisher vermieden worden sind; es wird daher daraus kein nennenswerter Abgabenausfall entstehen.